

STRASSENREINIGUNG

Vorläufige Kostenrechnung 2024

Gebührenkalkulation 2026

INHALT	Seite:
1. Allgemeine Angaben	2
1.1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen	2
1.2. Umrechnungsmaßstab	2
1.3. Erläuterung der Kostenarten	2
1.4. Ergebnisverrechnung	3
2. Vorläufiges Kostenrechnungsergebnis 2024	3
3. Gebührenkalkulation für 2026	4
4. Zusammenfassung	5

1. Allgemeine Angaben

1.1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühr soll die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Vorjahresergebnisse sind gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG spätestens drei Jahre nach deren Ermittlung auszugleichen.

Mit der Durchführung der Straßenreinigung wird der Betriebsteil „Bauhof Norden“ (BHN) des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ (TDN) beauftragt. Auftraggeber ist der für Straßenreinigung zuständige Fachdienst 3.3 „Umwelt und Verkehr“, mit dem die nachfolgenden Ausführungen zu Erträgen, Kosten und zum verwendeten Umrechnungsmaßstab abgestimmt wurden.

Basis für die Ergebnisermittlung wie auch für die Kalkulation ist eine städtische Vollkostenrechnung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG. Enthalten sind somit auch alle anteiligen Kosten der Stadtverwaltung (Organisation, Verwaltungsvorstand, EDV usw.).

1.2. Umrechnungsmaßstab

Als Umrechnungsmaßstab wird die Einheit bezeichnet, auf die die Gesamtkosten eines gebührenfinanzierten Bereiches abgebildet werden. Bei der Straßenreinigung war dies bis einschließlich 2017 die Anzahl der an die zu reinigenden Straßen angrenzenden Frontmeter eines Grundstückes.

Mit Urteil vom 30.01.2017 hat das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg die Straßenreinigungsgebührensatzung einer Kommune, die diesen Umrechnungsmaßstab verwendet hat, für *nichtig* erklärt und dafür einen auf die Grundstücksfläche bezogenen Quadratwurzelmaßstab anerkannt. Die Lage bzw. der Verlauf eines Grundstückes sind hierbei nicht relevant, sondern lediglich die Quadratwurzel der Grundstücksfläche. Dieser neue Umrechnungsmaßstab wird bei der Stadt Norden seit 2020 für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren verwendet.

Die Datenermittlung und die Entscheidung darüber, welches Grundstück in welcher Form der Gebührenpflicht unterliegt, wurde in Zusammenarbeit der Fachdienste 3.3 und 1.1 ermittelt. Für diese Kalkulation ist lediglich die Gesamtsumme der Umrechnungsmaßstabseinheiten erforderlich. Aufgrund der aufwendigen Ermittlung wurde die Gebührenerhebung in 2018 und 2019 ausgesetzt.

1.3. Erläuterung der Kostenarten

- Personalkosten entstehen für die Leistungen der beteiligten Personen des zuständigen Fachdienstes 3.3 (Umwelt und Verkehr). Die Zeitanteile werden jährlich neu hinterfragt.
- Sachkosten entstehen für den Betrieb der Kehrmaschine, die Leerung der Straßenpapierkörbe und sonstige Reinigungsleistungen durch den BHN, durch Müllgebühren und die Erstellung der Kostenrechnung und Gebührenkalkulation.
- Abschreibungen werden seit 2010 nach der Umstellung auf das „neue kommunale Rechnungswesen“ auch im städtischen Haushalt erfasst und entstehen in geringfügigem Umfang für erworbene Straßenpapierkörbe.

- Verwaltungskosten (Umlagen) sind anteilige Leistungen des Fachbereiches 1 (Erhebung und Einzug der Straßenreinigungsgebühren, Büroraum, EDV, Postdienst, Personalwesen etc.). Zudem enthalten die Verwaltungskosten einen Anteil der Gemeinkostenumlage innerhalb des Fachbereiches 3 (Planen, Bauen, Umwelt), des Verwaltungsvorstandes und des Rates. Die aufgezählten Kostenarten sind gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG Bestandteil der Betriebskosten eines Gebührenhaushaltes.

1.4. Ergebnisverrechnung

ERGEBNISVERRECHNUNG STRASSENREINIGUNG							
Jahr	Gebühr	Ergebnis	2022	2023	2024	2025	2026
2018	keine Erhebung						
2019	keine Erhebung						
2020	0,97	10.755,87	10.755,87				
2021	1,10	12.953,13			12.953,13		
2022	1,22	-6.971,30			-6.971,30		
2023	1,33	-2.094,56			-2.094,56		
2024	1,33	2.788,48					2.788,48
Verrechnungsbetrag:			10.755,87	0,00	0,00	3.887,27	2.788,48

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG erfolgt die Ergebnisverrechnung spätestens drei Jahre nach dessen Ermittlung. Der Überschuss aus 2020 in Höhe von 10.755,87 € wurde komplett für 2022 verrechnet. Die Ergebnisse der Jahre 2021 bis

2023 (in Summe ein Überschuss von 3.887,27 €) werden für 2025 und das aktuelle Ergebnis aus 2024 (2.778,48 €) für 2026 verrechnet.

2. Vorläufiges Kostenrechnungsergebnis 2024

ZEILE	STRASSENREINIGUNG	vorl. Ergebnis 2024	Kalkulation 2024	Abweichungen	
				€	%
1	Personalkosten (Fachdienst 3.3)	17.857,08 €	26.600,00 €	-8.742,92 €	-32,87%
2	Sachkosten (BHN, Müllgebühren)	324.521,97 €	319.100,00 €	5.421,97 €	1,70%
3	Abschreibungen (Papierkörbe)	0,00 €	100,00 €	-100,00 €	-100,00%
4	Verwaltungskosten (FB 1, VV, Rat usw.)	50.700,00 €	50.700,00 €	0,00 €	0,00%
5	GESAMTKOSTEN	393.079,05 €	396.500,00 €	-3.420,95 €	-0,86%
6	- 25% Eigenanteil für öffentliche Flächen	-98.269,76 €	-99.125,00 €	855,24 €	-0,86%
7	+/- Ergebnisverrechnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-
8	UMLAGEFÄHIGE KOSTEN	294.809,29 €	297.375,00 €	-2.565,71 €	-0,86%
9	Erträge	297.597,77 €	297.375,00 €	222,77 €	0,07%
10	ERGEBNIS	2.788,48 €	0,00 €	2.788,48 €	-

Die umlagefähigen Kosten haben die Kalkulation geringfügig um 0,86% unterschritten, während die Erträge lediglich um 0,07% über der Kalkulation liegen. Für 2024 wurde somit ein leichter Überschuss von 2.788,48 € erreicht.

Die geringeren Personalkosten resultieren aus einem krankheitsbedingten Ausfall. Für die Verwaltungskosten wurde der Kalkulationsbetrag verwendet, da Jahresabschluss und Kostenrechnung noch nicht vorliegen. Diese Position weicht erfahrungsgemäß aber auch nur geringfügig ab.

Beim folgenden Vergleich der Kostenentwicklung ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Norden durch die aufwendige Ermittlung des Umrechnungsmaßstabs für die einzelnen Grundstücke in den Jahren 2018 und 2019 keine Gebühren erhoben und die Reinigungsleistung reduziert hat, was zu Kosteneinsparungen führte. Die Steigerung der Sachkosten ab 2022 beruht auf dem gestiegenen Stundensatz für die neue Kehrmaschine, für die wieder Abschreibungen anfielen.

STRASSENREINIGUNG	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Personalkosten	17.857,08	25.715,90	24.175,59	29.471,13	32.417,42	32.984,35	29.104,14	27.528,36
Sachkosten (BHN, Müllgebühren)	324.521,97	324.349,62	317.537,14	236.054,30	208.737,08	177.278,28	191.841,74	228.449,16
Abschreibungen	0,00	5,55	0,87	1,19	0,00	154,00	0,00	0,00
Verwaltungskosten (Umlagen)	50.700,00	49.400,00	46.000,00	44.847,81	43.753,96	49.629,61	48.550,00	47.241,31
GESAMTKOSTEN	393.079,05	399.471,07	387.713,60	310.374,43	284.908,46	260.046,24	269.495,88	303.218,83

3. Gebührenkalkulation für 2026

Die einzelnen Zeilen der Kalkulationstabelle werden im Anschluss der Reihe nach erläutert.

ZEILE	STRASSENREINIGUNG	Kalkulation	Kalkulation	Ergebnis	Ergebnis		
		2026	2025	2024	2023		
1	Personalkosten (Fachdienst 3.3)	25.000,00 €	27.000,00 €	17.857,08 €	25.715,90 €		
2	Sachkosten (BHN, Müllgebühren)	323.600,00 €	322.100,00 €	324.521,97 €	324.349,62 €		
3	davon: Fahrer Kehrmaschine (Stunden BHN)	79.600,00 €	79.600,00 €	Derzeit noch keine Aufteilung der Gesamtsumme ermittelbar	Derzeit noch keine Aufteilung der Gesamtsumme ermittelbar		
4	Kehrmaschine	136.000,00 €	136.000,00 €				
5	Müllgebühren Kehrgut	44.600,00 €	43.500,00 €				
6	Leerung Straßenpapierkörbe (Stunden BHN)	44.700,00 €	44.700,00 €				
7	Müllgebühren Straßenpapierkörbe	18.400,00 €	18.000,00 €				
8	Sonstiges	300,00 €	300,00 €				
9	Abschreibungen (Papierkörbe)	100,00 €	100,00 €			0,00 €	5,55 €
10	Verwaltungskosten (Steueramt, Kasse usw.)	53.300,00 €	52.000,00 €			50.700,00 €	49.400,00 €
11	GESAMTKOSTEN	402.000,00 €	401.200,00 €	393.079,05 €	399.471,07 €		
12	- 25% Eigenanteil für öffentliche Flächen	-100.500,00 €	-100.300,00 €	-98.269,76 €	-99.867,77 €		
13	- Ergebnisverrechnung	-2.788,48 €	-3.887,27 €	0,00 €	-10.755,87 €		
14	UMLAGEFÄHIGE KOSTEN / GEBÜHREN	298.711,52 €	297.012,73 €	297.597,77 €	297.508,74 €		
15	Summe Quadratwurzel Grundstücksfläche	223.800	223.800	223.758	223.691		
16	=> kostendeckende Gebühr pro Einheit	1,33 €	1,33 €	1,33 €	1,33 €		

Zeile 1: Die Personalkosten wurden gegenüber dem Ergebnis 2024 wieder angehoben, da sie dort aufgrund eines einmaligen Ereignisses niedriger als gewohnt anfielen. Der Kalkulationswert für 2026 liegt jedoch noch etwas unterhalb des Wertes für 2025. Wie hoch er letztendlich ausfällt, hängt von dem Zeitanteil ab, der von der noch zu besetzenden Leitungsstelle des Fachdienstes 3.3 aufgebracht werden wird.

Zeile 2: Summe der Zeilen 3-8.

Zeile 3: Die Kehrmaschine ist jährlich rund 1.850 Stunden im Einsatz. Somit fällt auch die gleiche Stundenzahl für einen Mitarbeiter an. Der Stundensatz bleibt in 2026 unverändert bei 43 € für einen Facharbeiter, weshalb von Personalkosten in Höhe von rund 79.600 € auszugehen ist.

Zeile 4: Der Stundensatz für die Kehrmaschine wird auf Basis ihrer Fixkosten (Abschreibungen, Verzinsung) und der zu erwartenden variablen Kosten (Treibstoffe, Reparaturen, Verschleiß Reinigungsbesen usw.) berechnet. Auch dieser Stundensatz bleibt in 2026 konstant bei 73,50 €.

Zeile 5: Für die Kosten der Kehrgutentsorgung wurde gegenüber dem Vorjahr eine Preissteigerungsrate von 2,5% berücksichtigt.

Zeile 6: Für die Leerung der Straßenpapierkörbe entfallen ca. 20 Wochenstunden eines Facharbeiters. Der Stundensatz des Bauhofes bleibt ebenfalls konstant bei 43 €, was somit Kosten in Höhe von 44.700 € erwarten lässt.

Zeile 7: sh. Zeile 5

Zeile 8: Die Summe aller sonstigen Kosten, die in der Regel sehr geringfügig sind.

Zeile 9: Abschreibungen entstehen in geringem Umfang für erneuerte Straßenpapierkörbe.

Zeile 10: Für die Verwaltungskosten wurde gegenüber dem Ansatz des Vorjahres ebenfalls eine Preissteigerungsrate von 2,5% berücksichtigt

Zeile 11: Summe der Zeilen 1, 2, 9 und 10 (Gesamtkosten).

Zeile 12: Ein Anteil von 25% der Gesamtkosten ist der städtische Eigenanteil. Dieser Wert ist in Niedersachsen für alle Kommunen seit dem 01.01.2017 gesetzlich festgelegt (§52 Abs. 3 Satz 4 NStrG).

Zeile 13: Für 2026 wurde das Ergebnis aus 2024 angerechnet.

Zeile 14: Die Position „umlagefähige Kosten“ bezeichnet die Summe aller anrechenbarer, d.h. durch Gebühren refinanzierbarer Kosten. Diese Summe ist durch die Summe der Quadratwurzel der anrechenbaren Grundstücksflächen (seit 2020 der Umrechnungsmaßstab) zu teilen.

Zeile 15: Aufgrund der zuletzt sehr konstanten Gebührenerträge wird davon ausgegangen, dass auch die Summe der Quadratwurzeln der anrechenbaren Grundstücksflächen konstant bleibt.

- **Zeile 16 - Gebührenempfehlung:** der Wert pro Umrechnungsmaßstabseinheit wird ermittelt durch die umlagefähigen Kosten, geteilt durch die Summe der Quadratwurzeln aller für die Straßenreinigung relevanten Grundstücksflächen: **298.711,52 € / 223.800 = 1,33 €** (unverändert).

4. Zusammenfassung

Der größte Kostenblock – die Kosten des Baubetriebshofes – bleibt in 2026 aufgrund der dortigen konstanten Stundensätze für Personal und die Kehrmaschine unverändert. Die für die übrigen Positionen kalkulierten allgemeinen Preissteigerungen konnten durch die Verrechnung des leichten Überschusses aus 2024 sowie etwas geringer kalkulierter Personalkosten kompensiert werden.

Die Straßenreinigungsgebühr bleibt in 2026 somit konstant.

Norden, 05. November 2025

Im Auftrage

Mennenga